

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG

1. Geltung und Schriftform

Diese Geschäftsbedingungen ergänzen bei allen Bestellungen der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG die rechtsgeschäftlichen Erklärungen und individuell getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (Verträge) der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG mit ihren Lieferanten. Für Verträge ist Schriftform erforderlich, schriftlicher Briefwechsel ist ausreichend. Telekommunikative Übermittlung, elektronische Form, und Textform sind ausreichend, wenn von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG oder dem Kunden nicht widersprochen wird, es sei denn, es ist ausdrückliche schriftliche Form individuell vereinbart worden oder in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

Abweichende oder diese Bedingungen ungünstig ergänzende Bedingungen der Lieferanten von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG gelten nicht. Solche Bedingungen werden nicht Inhalt vertraglicher Vereinbarungen, auch wenn Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG diesen nicht gesondert widerspricht.

Mit erstmaliger Lieferung nach diesen Geschäftsbedingungen wird deren ausschließliche Geltung für alle weiteren Bestellungen vom Lieferanten anerkannt.

2. Lieferung (Termine und Fristen) und Versand/Transport

Die in den Bestellungen von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG genannten Liefertermine und Lieferfristen sind Fixtermine. Sie sind erst mit Eintreffen der Lieferung oder Erbringung der Leistung am Geschäftssitz von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG oder an dem von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG bestimmten Ort eingehalten.

Wird der im Einzelauftrag genannte Termin vom Lieferanten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG berechtigt pro angefangener Woche der Terminüberschreitung, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des Auftragswertes des im Verzug befindlichen Liefergegenstandes, jedoch nicht mehr als 10% des Auftragswertes zu fordern. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz von Verzugsschaden bleibt hiervon unberührt und ausdrücklich vorbehalten. Etwaige Konventionalstrafen werden auf den Verzugsschaden angerechnet.

Der Lieferant trägt die Kosten des Transports, einschließlich der Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Kann der Lieferant wegen höherer Gewalt, die nicht auf Ereignissen beruht, die in der Sphäre des Lieferanten liegen, vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen nicht einhalten, ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG infolge der Verzögerung kein Interesse an der Vertragserfüllung hat oder ein Festhalten am Vertrag Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG wegen eigener Verpflichtungen nicht zumutbar ist.

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG kann den Rücktritt auf nicht gelieferte Teile einer Lieferung oder Leistung beschränken. Der erfüllte Teil der Lieferung oder Leistung ist vom Lieferanten dann unverzüglich abzurechnen.

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG kann die Annahme von Liefer- und Leistungsgegenständen ablehnen und die Liefer- und Leistungsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder Liefer- und Leistungsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Lieferanten in geeigneter Weise bei Dritten einlagern, wenn der Lieferant die Liefertermine und – fristen nicht einhält.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr geht nicht mit der Übergabe an die Transportperson, sondern erst mit Anlieferung am Geschäftssitz von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG oder dem Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG bei Bestellung angegebenen Ort auf Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG über.

4. Rechte Dritter und Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant sichert zu, dass die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände frei vom Eigentum Dritter, insbesondere frei von Sicherungseigentum Dritter an Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG zu liefern.

5. Preise, Abnahme und Zahlungsbedingungen

Mit Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG vereinbarte Preise sind Festpreise, ein Anspruch des Lieferanten auf Erhöhung der Preise ist ausgeschlossen.

Der Lieferant erstellt Rechnungen unter Angabe der Bestelldaten von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG (Auftrags- und Bestellnummern und Datum). Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, zahlt Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung.

Bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen seit Eingang der Rechnung ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG berechtigt 4 % Skonto abzuziehen, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Verweigert Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG berechtigt die Abnahme der Lieferung und Leistung, ist der Lieferant verpflichtet die Lieferung und Leistung auf eigene Kosten zurück zu nehmen, wenn Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG dies schriftlich verlangt. Nimmt der Lieferant in diesen Fällen die Lieferung und Leistung nicht zurück, ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG berechtigt, die Liefer- und Leistungsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder die Liefer- und Leistungsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Lieferanten in geeigneter Weise bei Dritten einzulagern.

6. Sachmängelhaftung und Garantie – Zusicherung – Verjährungsfristen

Die Mängelgewährleistungsverpflichtung und die Garantiehafung des Lieferanten richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des BGB und des HGB. Soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, haftet er verschuldensunabhängig.

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware allgemeinen einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

Haben Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG und der Lieferant schriftlich bestimmte Eigenschaften der zu liefernden Ware, etwa durch ein Pflichtenheft oder sonstige schriftliche Festlegungen vereinbart, übernimmt der Lieferant hinsichtlich der schriftlich festgelegten, bestimmten Eigenschaften eine Garantie. Dies gilt auch für Stückzahlen, Maße und Gewichte der zu liefernden Gegenstände (Beschaffenheitsgarantie).

Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG prüft die gelieferten Gegenstände nach Eingang auf Sachmängel, Einhaltung garantierter Eigenschaften, vereinbarte Stückzahl, Maße und

Gewicht. Stückzahlen, Maß und Gewicht der gelieferten Gegenstände bestimmen sich nach den Feststellungen bei der Eingangskontrolle durch Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG.

Bei wesentlichen Sachmängeln und Abweichungen von den Vereinbarungen zieht Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG den Kunden zur Prüfung hinzu. Der Lieferant trägt die Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung, wenn Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG Qualität, die Stückzahl, das Maß und das Gewicht der gelieferten Gegenstände zu Recht beanstandet.

Die Rügefrist für sichtbare Sachmängel oder die Nichteinhaltung garantierter Eigenschaften beträgt 3 Wochen seit Ablieferung. Versteckte Sachmängel oder die versteckte Nichteinhaltung garantierter Eigenschaften sind innerhalb von 3 Wochen ab Feststellung von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG zu rügen. Hat der Lieferant eine Garantie übernommen, verzichtet er während der Verjährungsfrist auf den Einwand der verspäteten Anzeige hinsichtlich versteckter Sachmängel.

Vereinbaren Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG und der Lieferant eine Vertragsstrafe, ist der Anspruch auf Vertragsstrafe nicht davon abhängig, dass Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG bei Abnahme der gelieferten Gegenstände sich den Anspruch auf Vertragsstrafe nicht vorbehält.

Bei Sachmängeln der Lieferung oder Leistung des Lieferanten oder Verstößen gegen die gegenüber Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG abgegebene Garantie vereinbarter Eigenschaften, steht Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG das Recht zu, eine Beseitigung des Sachmangels oder eine Herstellung der garantierten Eigenschaften durch Nachbesserung oder einen Ausgleich durch Preisreduzierung nach den gesetzlichen Minderungsvorschriften oder Ersatzlieferung zu verlangen. An die erfolgte Ausübung des Wahlrechts ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG gebunden.

Wählt Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG die Nachbesserung und schlägt diese fehl, kann Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG vom Vertrag zurücktreten, das Recht auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Gerät der Lieferant mit der Beseitigung von Sachmängeln oder der Herstellung garantierter Eigenschaften in Verzug oder schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, kann Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Schadensersatz nach den gesetzlichen

Vorschriften bleibt unberührt. Gleiches gilt für das Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder Ersatzleistung.

Schlägt die Nachbesserung durch den Lieferanten fehl oder ist der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung in Verzug, kann Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG die Beseitigung der Sachmängel auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzlieferung oder Ersatzleistung bei einem Dritten beschaffen. Soweit der Lieferant Arbeiten zur Beseitigung von Sachmängeln oder zur Herstellung garantierter Eigenschaften oder Ersatzlieferung durchführt, trägt der Lieferant alle erforderlichen Arbeits-Transport- und Nebenkosten.

Bei Ersatzlieferung beginnt die vertraglich vereinbarte Sachmängelhaftung und die vertraglich übernommene Garantie für vereinbarte Eigenschaften für den ersatzweise gelieferten Gegenstand oder die ersatzweise erbrachte Leistung mit Eingang des Gegenstandes oder der Leistung bei Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG von Neuem.

Verstößt der Lieferant gegen Garantien oder werden Sachmängel oder wesentliche Maß-, Gewichts- oder Stückzahlabweichungen festgestellt, ist Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG berechtigt, die Bezahlung bis zur Behebung durch den Lieferanten zurückzustellen oder die Abnahme der Lieferung und Leistung zu verweigern.

Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel und die Frist zur Geltendmachung von Garantieansprüchen beträgt 2 Jahre ab Abnahme.

7. Patentrechte, Schuldrechte, Urheberrechte oder ähnliche Rechte von Dritten

Der Lieferant sichert Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG zu, dass der Verkauf und die Übereignung der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände nicht Patentrechte, Schutzrechte, Urheberrechte oder ähnliche Rechte von Dritten verletzen. Verstößt der Lieferant gegen die genannten Rechte Dritter, ist er verpflichtet, Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG auf erstes Anfordern von der Inanspruchnahme durch den Rechtsinhaber in vollem Umfang freizustellen.

8. Geheimhaltungspflicht von Daten der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG durch den Lieferanten

Soweit der Lieferant Zeichnungen, 3D-CAD Daten, Informationen gleich in welcher Form, Muster und Entwürfe aller Art, Herstellungs- und Prozessvorschriften, firmeninterne Daten

der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG aller Art (Informationen), im Zuge der Durchführung des Auftrages erhält, sind diese Informationen Geschäftsgeheimnisse der Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG solange sie nicht bei Erteilung an den Lieferanten offenkundig gewesen sind. Diese Informationen sind vom Lieferanten, auch durch angemessene Verpflichtung seiner Mitarbeiter, als Betriebsgeheimnisse zu schützen.

9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder individuell mit dem Lieferanten ausgehandelter Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Bierlein & Schwarz GmbH & Co. KG und der Lieferant sind verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.